

Checkliste: Die wichtigsten Schritte beim BEM auf einen Blick

Prüffragen	Ja	Nein
Haben Sie festgestellt, ob die zeitlichen Grenzen der Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters die Grenzen des § 167 Abs. 2 SGB IX überschritten haben, er also • innerhalb von 12 Monaten länger als 6 Wochen ununterbrochen arbeitsunfähig oder • innerhalb von 12 Monaten wiederholt arbeitsunfähig war und die Summe der einzelnen Arbeitsunfähigkeitszeiten über 6 Wochen liegt?		
Wird die Summe von 6 Wochen nicht erreicht, dann können Sie hier schon stoppen. Denn die Voraussetzungen für die Durchführung des BEM sind dann nicht erfüllt.		
Die Information des betroffenen Mitarbeiters über das beabsichtigte BEM und dessen Ziele ist erfolgt, und zwar • bei noch fortbestehender Arbeitsunfähigkeit: Überwindung der Arbeitsunfähigkeit, • bei häufiger Arbeitsfähigkeit: Vermeidung künftiger Arbeitsunfähigkeit.		
Die Information des betroffenen Mitarbeiters über die für das BEM erhobenen und verwendeten Daten ist erfolgt, z. B.: • Fehlzeitenaufstellung • Daten über die Krankheit des betroffenen Mitarbeiters, z. B. Krankheitsursache und den Krankheitsverlauf		
Sie bzw. Ihr Dienstherr haben die schriftliche Zustimmung des Mitarbeiters eingeholt.		
Falls der Mitarbeiter die Zustimmung und das BEM verweigert: Dokumentation der Weigerung		
Festlegung der Teilnehmer am BEM		
Ist Ihre Antwort bei einer der Fragen „Nein“, dann holen Sie die Handlung umgehend nach und sichern Sie sich so den Erfolg „Ihres“ BEM!		